

Krankenversicherung

Wichtige Informationen betreffend Krankenversicherung

Mit Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU haben sich bezüglich der Krankenversicherung einige Änderungen ergeben, über die Sie vermutlich bereits im Jahr 2006 informiert worden sind.

Hier die wichtigsten Fakten:

Sofern Sie in Ungarn wohnhaft sind, jedoch eine Schweizer Rente (AHV) beziehen, müssen Sie sich **zwingend in der Schweiz krankenversichern**, wenn Sie:

- nur eine **Rente aus der Schweiz** und **keine Rente aus Ungarn** erhalten
- oder Sie eine **Rente aus der Schweiz und einem EU-Staat**, (nicht Ungarn, sondern z.B. Deutschland) erhalten und Ihre Versicherungszeit in der Schweiz länger war als in jenem Staat.

Falls Sie also zusätzlich zu Ihrer Schweizer Rente eine Rente aus Ungarn erhalten, **unterstehen Sie der Versicherungspflicht in Ungarn**. Sie können sich somit nicht in der Schweiz versichern. Wenn Sie aus einem anderen EU-Staat, wo Sie länger versichert waren als in der Schweiz, eine Rente erhalten, brauchen Sie sich ebenfalls nicht in der Schweiz zu versichern. Die Versicherungspflicht entsteht in jenem Staat, in welchem Sie am längsten versichert waren. Dies, wie schon erwähnt immer unter der Voraussetzung, dass Sie keine Rente aus Ungarn erhalten.

Information: Die monatliche Prämie für die Grundversicherung in der Schweiz beträgt zur Zeit (Stand Februar 2019) je nach Krankenkasse etwa CHF 225. Vorstehendes Beispiel bezieht sich auf die Krankenversicherung «Concordia».

Wichtig:

Sofern Sie sich in der Schweiz versichern müssen, erhalten Sie bei Behandlungen in Ungarn die gleichen Leistungen, als ob Sie hier versichert wären. Das heisst insbesondere auch, dass im Gegensatz zur Schweiz in Ungarn keine Franchise und kein Selbstbehalt anfällt! Die allfällige Überreichung eines Kuverts mit «Inhalt» steht auf einem anderen Blatt. Bitte beachten Sie hinsichtlich Spitalaufenthalt in der Schweiz auch den letzten Absatz.

Damit Sie Anspruch auf die Kostenübernahme erhalten, müssen Sie **bei Ihrer Schweizer Krankenkasse das Formular E 121 anfordern**. Dieses wird Ihnen von der gewählten schweizerischen KV ausgefüllt zugestellt, und anschliessend müssen Sie sich damit bei der zuständigen Regionalstelle des Krankenversicherungsfonds in Ungarn (Országos Egészségbiztosítási Pénztár Megyei Pénztára) **als Anspruchsberechtigten eintragen lassen**. Diese Stelle fungiert als sogenannter «aushelfender Träger» und rechnet mit der schweizerischen Krankenversicherung ab. Sie stellt Ihnen auch die TB-Karte (Taj-Karte) aus, welche Sie bei Inanspruchnahme medizinischer Leistungen (Arzt, Spital, Labor etc.) vorweisen müssen.

Anmerkung:

Wenn Sie in der Schweiz versichert sind haben Sie den Vorteil der **Wahlfreiheit**, was bedeutet, dass Sie sich sowohl in Ungarn wie auch in der Schweiz behandeln lassen können.

Aber Achtung:

Sollten Sie einen Spitalaufenthalt in der Schweiz «planen», nehmen Sie vorgängig bitte

unbedingt Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung auf und klären Sie ab, **ob die gewählte Klinik beziehungsweise deren Abteilung durch Ihre Versicherung** anerkannt ist. So vermeiden Sie es, unter Umständen einen Grossteil der Kosten selber tragen zu müssen, falls die Versicherungsdeckung nicht gewährleistet ist. Eine **Liste, der von Ihrer Krankenkasse anerkannten Spitäler** können Sie in der Regel über die Internetseite der betreffenden Kasse abrufen oder sie dort erfragen.

Weitere Informationen finden Sie unter diesen Links:

www.kvg.org

https://www.kvg.org/de/koordinationsrecht-_content---1--1048.html

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankversicherung-versicherter-mit-wohnsitz-im-ausland.html>

oder via E-Mail über:

Info@kvg.org

Noch ein Wort zu den Unterschieden betreffend Spitalaufenthalt in der Schweiz, respektive in Ungarn:

Persönlich kam ich leider schon mehrmals in den «Genuss», Aufenthalte sowohl in ungarischen wie auch schweizerischen Spitätern in Anspruch nehmen zu müssen. Dazu ist zu sagen, dass sämtliche Klinikaufenthalte und Operationen in Ungarn für mich kostenfrei waren.

Im Gegensatz dazu hatte ich in Lugano für eine «Akut-Einlieferung» und 8 Tage „Urlaub im Bett“ – davon 3 Tage in der «Intensiven» – mehr als 800 Franken zu berappen.

Sofern es sich nicht um eine akute Erkrankung handelt, sollte man sich also gut überlegen wo und von wem man sich behandeln lassen möchte. Nach meiner reichlichen Erfahrung sind die ungarischen Ärzte – im Gegensatz zu der oft mehr, als nur kargen Infrastruktur – durchaus als vorzüglich zu bezeichnen.

Dok. KV 2019, Heinz W. Jüni